

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1
(WA) **Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)**

2.0 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16, § 19, § 20, § 22 BauNVO)
Das nachfolgend genannte Nutzungsmaß bezieht sich immer auf das maximal zulässige Höchstmaß. Mindestwerte werden nicht festgelegt!

Art der baulichen Nutzung
Grundflächenzahl (GFZ)
Volumenflächenzahl (VFZ)
Gesamtvolumen (V_{max})
Gesamtvolumen (V_{max})
Gesamtvolumen (V_{max})

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
o offene Bauweise gem. § 22 BauNVO
o Geschosszahl gem. § 20 BauNVO
o Einzel- und Doppelhäuser
o ED
o ED

3.0 BAUWEISE BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
3.1 Baugrenze

4.0 EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGLUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES OFFENLICHEN UND PRIVATVERBEREICHES, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDEHR, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

4.1 Spielanlagen

5.0 VERKEHRSLINIE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

5.1 Straßenverkehrsfläche

5.2 Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung, öffentlich gewidmet, hier: Pflanzweg für Landwirtschaft und Zuwegung Kinderspielfläche

5.3 Kinderspielfläche

6.0 SONSTIGE PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

6.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB) (Innenkarte maßgebend)

6.2 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen; hier: mit Zweckbestimmung Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

7.0 GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

7.1 private Grünfläche

7.2 zu pflanzende Einzelbäume: Laubbaum I, Ordnung

8.0 FLÄCHEN UND MASSIVHEITEN NATURSCHUTZ/ LANDSCHAFTPFLEGE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

8.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

8.2 Anbau eines ca. 5,0 m breiten Grünstreifens, Pflanzung von 2-reihigen Gehölzreihen, bestehend aus Sträuchern auf ca. 75 % der Fläche bzw. essenszwecklose Artenauswahl der Pflanzung ist gemäß der Pflanzenliste Punkt III 3.2 bzw. 3.3 zu erörtern. Niedrigholz sind ausgeschlossen.

9.0 HINWEISE, KENNZEICHNUNGEN UND MACHTRICHTIGE ÜBERNAHMEN
9.1 Grundstücksgrenze mit Grenzstein
9.2 Grundstücknummer
9.3 Vorschlag Wohnhaus
9.4 Vorschlag Garage
9.5 Vorschlag Parzellengrenzen
9.6 Bemalung

II. TEXTILICHE FESTSETZUNGEN
1.0 FESTSETZUNGEN NACH § 9 Abs. 1 BauGB
1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung
Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO.
Aus städtebaulichen Gründen sind pro Parzelle max. 2 Wohnheiten zulässig. Bei einem Doppelhaus ist je Doppelhaushälfte eine Wohnheit zulässig.
1.2 Abstandsflächen
Es gelten die Vorschriften des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO.
Der Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO wird angeordnet:
2.0 GESTALTUNGS- UND ANLAGEBESTIMMUNGEN FÜR HAUPTGEBÄUDE
(§ 9 Abs. 4 BauGB, Art. 81 BayBO)
2.1 Dachform:
Satteldach, Pultdach, Zeltdach, Walmdach, Flachdach mit durchgehender Trauf- und Falllinie des Hauptbaukörpers. First parallel zur längeren Gebäudeseite. Firstschneigung parallel oder senkrecht zur angrenzenden Erschließungsstraße
Sattel-, Waln-, oder Zeltdach: 22° - 32°
Vorsatz innerhalb der Dachfläche nicht zulässig.
Pultdach: 5° - 10°
bei gegenüberliegender versetzten Pultdächern ist ein Vorsatz innerhalb der Dachfläche von max. 1,25 m zulässig.
Flachdach: bis 5°
2.2 Dachneigung:
Ziegel in Rot- u. Brauntönen, beschichtete Blechdeckungen in Rot-, Braun u. Grautönen, Titanzink, Grunddach
2.3 Dachdeckung:
Ziegel in Rot- u. Brauntönen, beschichtete Blechdeckungen in Rot-, Braun u. Grautönen, Titanzink, Grunddach
2.4 FFB EG und Sockelhöhe: max. 0,30 m über OK Erschließungsstraße
2.5 Wandhöhe:
Die Wandhöhe ist nach Art. 6 Abs. 4 BayBO zu bestimmen. Als Wandhöhe für die Gebäude gilt das Maß der natürlichen Geländeoberfläche bis zum Scheitelpunkt der Wand mit der Dachtrauf- oder bis zum oberen Abschluss der Wand. Sattel-, Waln-, Zelt-, Flachdach:
maximal zulässig an der Traufe: 6,30 m
maximal zulässig an der Traufe: 6,30 m
maximal zulässige Firsthöhe: 7,30 m
2.6 Fassadengestaltung:
gleich und auffällige Farben sind nicht zulässig.

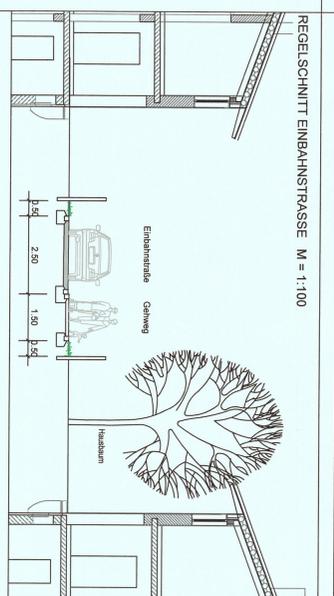
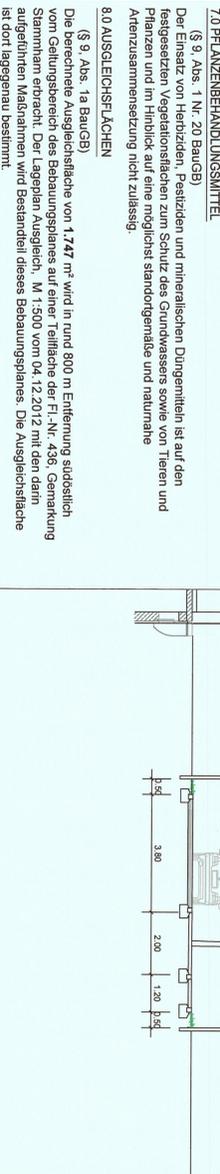
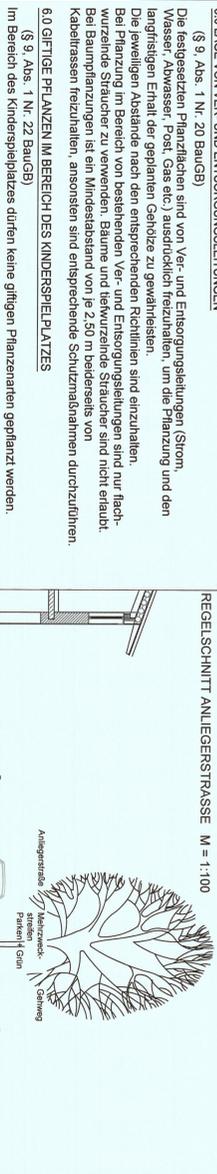
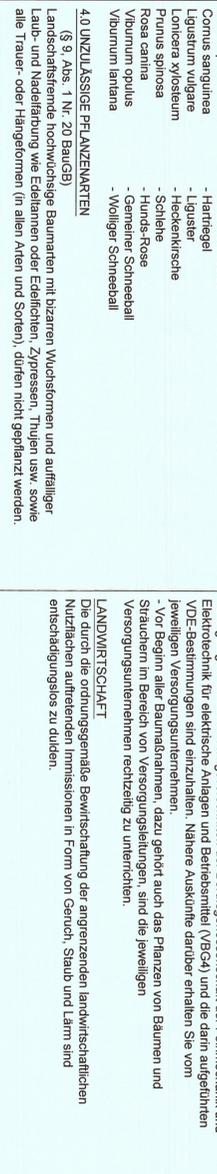
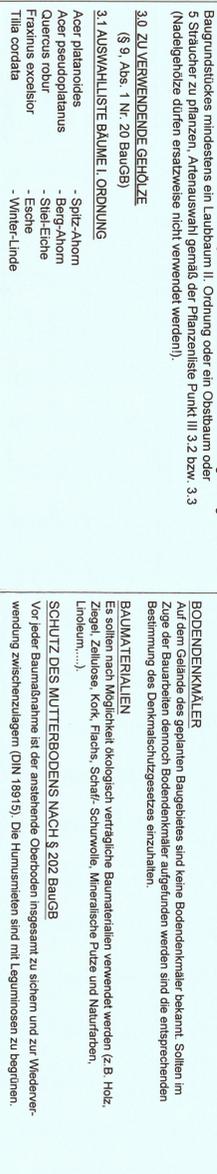
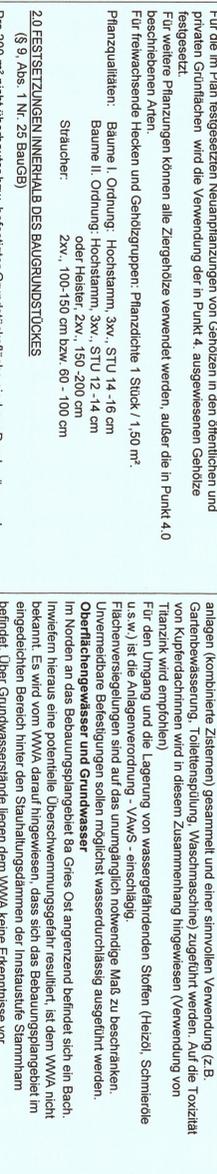
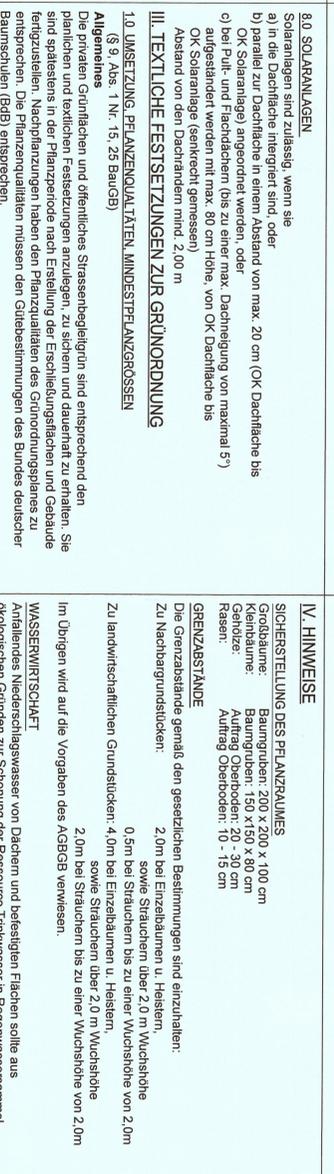
III. TEXTILICHE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNDORDNUNG
1.0 UNSETZUNG, PFLANZQUALITÄTEN, MINDESTPFLANZGRÖßEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 25 BauGB)
Allgemeines
Die privaten Grünflächen und öffentlichen Stresseinbegleitflächen sind entsprechend den planlichen und textilichen Festsetzungen anzulegen, zu sichern und dauerhaft zu erhalten. Sie sind spätestens in der Planungsphase nach Erstellung der Erschließungspläne und Gebäudeentwürfen, Nachplanungen haben die Planungsqualität des Grünordnungsplanes zu entsprechen. Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) entsprechen.
Für die im Plan festgesetzten Neuanpflanzungen von Gehölzen in den öffentlichen und privaten Grünflächen wird die Verwendung der in Punkt 4. ausgewiesenen Gehölze festgesetzt.
Für weitere Pflanzungen können alle Ziergehölze verwendet werden, außer die in Punkt 4.0 beschriebenen Arten.
Für freiwachsende Hecken und Gehölzgruppen: Pflanzhöhe 1 Stück / 1,50 m².
Pflanzqualitäten:
Bäume II, Ordnung: Hochstamm 3xx, STU 14 - 16 cm oder Heister 2xx, 150 - 200 cm
Sträucher: 2xx, 100-150 cm bzw. 60 - 100 cm

3.0 ZU VERWENDENDEN GEHÖLZE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
3.1 AUSWAHLLISTE BÄUME I (ORDNUNG)
3.2 AUSWAHLLISTE BÄUME II (ORDNUNG)
3.3 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.4 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.5 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.6 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.7 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.8 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.9 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.10 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.11 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.12 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.13 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.14 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.15 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.16 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.17 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.18 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.19 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.20 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.21 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.22 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.23 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.24 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.25 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.26 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.27 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.28 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.29 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.30 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.31 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.32 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.33 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.34 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.35 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.36 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.37 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.38 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.39 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.40 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.41 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.42 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.43 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.44 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.45 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.46 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.47 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.48 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.49 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.50 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.51 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.52 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.53 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.54 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.55 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.56 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.57 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.58 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.59 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.60 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.61 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.62 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.63 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.64 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.65 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.66 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.67 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.68 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.69 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.70 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.71 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.72 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.73 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.74 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.75 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.76 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.77 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.78 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.79 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.80 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.81 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.82 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.83 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.84 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.85 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.86 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.87 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.88 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.89 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.90 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.91 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.92 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.93 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.94 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.95 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.96 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.97 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.98 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.99 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
3.100 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER

4.0 GARAGENZUFÄHRTEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Stellplätze und Garagenzufahrten dürfen zu Straße hin nicht eingezäunt werden und sind mit wasserundurchlässigen Belägen auszurichten (türmische Befestigung nicht zulässig).
Vor den Garagen ist ein Stauraum von min. 5,00 m Länge für Stellplätze vorzusehen.
5.0 EINWEISUNG
(§ 9 Abs. 4 BauGB, Art. 81 BayBO)
Art:
Zur öffentlichen Straßenraum sind freistehende Wände mit max. 5,00 m Höhe, lebende Einfriedungen (Hecken) aus standortgerechten einheimischen Gehölzen, senkrechte Holzlatenzäune bevorzugt in Lärchenholz und Metallzäune mit senkrechten Stäben zulässig.
Zusätzlich sind bei seitlichen und rückwärtigen Einfriedungen Messerdriftzäune erlaubt.
Höhe: max. 1,20 m ab OK festes Gelände
Zaunsockel: unzulässig; es sind ausschließlich erforderliche Pfostenarme im Bereich der Säulen erlaubt; zwischen Zaun und Geländeoberfläche ist eine Bodenfreiheit von mind. 10 cm einzuhalten.
6.0 ABSCHÜTTUNGEN, ABGRÄBUNGEN UND STÜTZMAUERN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB)
6.1 Private Aufschüttungen und Abgrabungen von max. 3,00 m sind zulässig. Für kleinere Flächen sind zur Gartengestaltung (Modellierung) Aufschüttungen und Abgrabungen bis zu einer Höhe von max. 1,00 m ab derzeitigem Gelände zulässig. In einem mindestens 0,5 m breiten Streifen entlang aller Grundstücksgrenzen sind grundsätzlich keine Aufschüttungen oder Abgrabungen zulässig (Beibehaltung des anstehenden Geländes).
Die Ausbildung von Stützmauern als Naturstein-Trockenmauern bis zu einer Höhe von 1,00 m (gemessen ab Ugelände) ist zulässig.
7.0 MASSENWIRTSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
Die Beseitigung des Wassers erfolgt im Transportsystem.
Schnitzwasser (soziale Abwasser) wird dem gemeindlichen Kanal zugeführt.
Niederschlagswasser
Das Regenwasser aus den Dachflächen und befestigte Flächen ist innerhalb des Plangebietes flächig zu versickern. Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die VAWS zu beachten.

8.0 SOLARANLAGEN
a) in die Dachfläche integriert sind, oder
b) parallel zur Dachfläche in einem Abstand von max. 20 cm (OK Dachfläche bis OK Solaranlage) angeordnet werden, oder
c) bei Pult- und Flachdachern bis zu einer max. Dachneigung von maximal 5° aufgeständert werden mit max. 80 cm Höhe, von OK Dachfläche bis OK Solaranlage (senkrecht gemessen)
Abstand von den Dachrändern mind. 2,00 m
III. TEXTILICHE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNDORDNUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 25 BauGB)
Allgemeines
Die privaten Grünflächen und öffentlichen Stresseinbegleitflächen sind entsprechend den planlichen und textilichen Festsetzungen anzulegen, zu sichern und dauerhaft zu erhalten. Sie sind spätestens in der Planungsphase nach Erstellung der Erschließungspläne und Gebäudeentwürfen, Nachplanungen haben die Planungsqualität des Grünordnungsplanes zu entsprechen. Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) entsprechen.
Für die im Plan festgesetzten Neuanpflanzungen von Gehölzen in den öffentlichen und privaten Grünflächen wird die Verwendung der in Punkt 4. ausgewiesenen Gehölze festgesetzt.
Für weitere Pflanzungen können alle Ziergehölze verwendet werden, außer die in Punkt 4.0 beschriebenen Arten.
Für freiwachsende Hecken und Gehölzgruppen: Pflanzhöhe 1 Stück / 1,50 m².
Pflanzqualitäten:
Bäume II, Ordnung: Hochstamm 3xx, STU 14 - 16 cm oder Heister 2xx, 150 - 200 cm
Sträucher: 2xx, 100-150 cm bzw. 60 - 100 cm

IV. HINWEISE
SICHERSTELLUNG DES PFLANZRAUMES
Größtbäume: Baumruten 200 x 200 x 100 cm
Größtmittelbäume: Baumruten 150 x 150 x 80 cm
Größtkleinbäume: Baumruten 100 x 100 x 60 cm
Größtsträucher: Baumruten 100 x 100 x 60 cm
Größtgehölze: Baumruten 100 x 100 x 60 cm
GRENZABSTÄNDE
Die Grenzabstände gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten:
Zu Nachbargrundstücken:
2,00 m bei Einzelbäumen u. Heistern, sowie Sträuchern bis zu einer Wuchshöhe von 2,00 m
2,00 m bei Sträuchern bis zu einer Wuchshöhe von 2,00 m
Zu landwirtschaftlichen Grundstücken: 4,00 m bei Einzelbäumen u. Heistern, sowie Sträuchern über 2,0 m Wuchshöhe
Im Übrigen wird auf die Vorgaben des ABGB verwiesen.
WASSERWIRTSCHAFT
Abfließendes Niederschlagswasser von Dächern und befestigten Flächen sollte aus ökologischen Gründen zur Schonung der Ressource Trinkwasser in Regenwasseransammlungen (kombinierte Zisternen) gesammelt und einer sinnvollen Verwendung (z.B. Gartenbewässerung, Toilettenspülung, Waschmaschine) zugeführt werden. Auf die Toxizität von Kupferadmetallen wird in diesem Zusammenhang hingewiesen (Verwendung von Titanzink wird empfohlen).
Für den Umgang und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (Heizöl, Schmieröle u.s.w.) ist die Anlagenverordnung - VAWs - einschlägig.
Flächenversiegelungen sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Innerhalb der Bepflanzung sollen möglichst wasserundurchlässig ausgeführt werden.
Oberflächenwasser und Grundwasser
Im Norden des Bebauungsgebietes 8a Gries Ost angrenzend befindet sich ein Bach. Inwieweit hieraus eine potentielle Überschwemmungsgefahr resultiert, ist dem WWA nicht bekannt. Es wird vom WWA darauf hingewiesen, dass sich das Bebauungsgebiet im angrenzenden Bereich hinter den Stahlbaustrahlungen der Instanzstelle Stammham befindet. Über Grundwasserstände liegen dem WWA keine Erkenntnisse vor.
BODENKVALITÄT
Auf dem Gelände des geplanten Baugebietes sind keine Bodenkriterien bekannt. Sollen im Zuge der Bauarbeiten dennoch Bodenkriterien aufgefunden werden sind die entsprechenden Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes einzuhalten.
BAUMATERIALIEN
Es sollen nach Möglichkeit ökologisch verträgliche Baumaterialien verwendet werden (z.B. Holz, Leinwand, Zehlfische, Kork, Flachs, Seil, Schurwolle, Mineralische Putz und Naturfarben, Linoleum, ...).
SCHUTZ DES MUTTERRODES NACH § 202 BauGB
Vor jeder Baummaßnahme ist der anstehende Oberboden insgesamt zu sichern und zur Wiederverwendung zwischenzulagen (DIN 18915). Die Humusnieten sind mit Leguminosen zu begrünen.
SOLARENERGIE
Die Nutzung von Solarenergie wird grundsätzlich empfohlen, dabei sollte eine gestalterisch verträgliche Einbindung in das Bauwerk bzw. in die Dachlandschaft beachtet werden. In diesem Zusammenhang wird auf mögliche Förderprogramme hingewiesen.
ENERGIEVERSORGUNG
- Samtliche Kabelverlegungen (Strom, Telefon usw.) erfolgen unterirdisch.
- Planen im Leitungsbereich von Erdkabeln: Soweit Baum- und Strauchpflanzungen in einer Ausdehnung von bis zu 2,50 m bedarfsweise von Erdkabeln erfolgen, sind im Erdbereich mit dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.
- Das Merkmal über Baumstämme und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen* herabzusetzen ist zu vermeiden.
- Die gegen Unfallschadensvorschriften der Betriebsgesellschaft der Fernwärme und der Elektrizität für elektrische Anlagen (BES 4) und die dem aufgeführten VDE-Bestimmungen sind anzuhalten. Nähere Auskünfte darüber erhalten Sie von jeweiligen Versorgungsunternehmen, dazu gehört auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Versorgungsleitungen, sind die jeweiligen Versorgungsunternehmen rechtzeitig zu unterrichten.
LANDWIRTSCHAFT
Die durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen anfallenden Immissionen in Form von Geruch, Staub und Lärm sind einschlagig zu dulden.



RECHTSKÄRFTIGE FASSUNG (Beschlussfassung): 18. Februar 2013
ENTWURFSBEARBEITUNG: 17. Juli 2012, 04. Dezember 2012
RECHTSKÄRFTIGE FASSUNG (Beschlussfassung): 18. Februar 2013
ENTWURFSBEARBEITUNG: 17. Juli 2012, 04. Dezember 2012

RECHTSKÄRFTIGE FASSUNG (Beschlussfassung): 18. Februar 2013
ENTWURFSBEARBEITUNG: 17. Juli 2012, 04. Dezember 2012

RECHTSKÄRFTIGE FASSUNG (Beschlussfassung): 18. Februar 2013
ENTWURFSBEARBEITUNG: 17. Juli 2012, 04. Dezember 2012

RECHTSKÄRFTIGE FASSUNG (Beschlussfassung): 18. Februar 2013
ENTWURFSBEARBEITUNG: 17. Juli 2012, 04. Dezember 2012

RECHTSKÄRFTIGE FASSUNG (Beschlussfassung): 18. Februar 2013
ENTWURFSBEARBEITUNG: 17. Juli 2012, 04. Dezember 2012

RECHTSKÄRFTIGE FASSUNG (Beschlussfassung): 18. Februar 2013
ENTWURFSBEARBEITUNG: 17. Juli 2012, 04. Dezember 2012

RECHTSKÄRFTIGE FASSUNG (Beschlussfassung): 18. Februar 2013
ENTWURFSBEARBEITUNG: 17. Juli 2012, 04. Dezember 2012